

3. Angaben über die Auslastung des Schiffes entsprechend der zulässigen Tauchtiefe,
4. gedecktes oder offenes Schiff.

b) Bei der Bereitstellung für die Entladung

1. Registriernummer und Tragfähigkeit des Schiffes,
2. Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes an der Löschstelle,
3. Absender und Empfänger,
4. gedecktes oder offenes Schiff,
5. Ladegut und Gewicht,
6. Verteilung der Ladung im Schiff (nur bei Teilladungen).

(3) Die Avisierung des Schiffes ist vorzunehmen:

a) Für die Beladung

1. bis spätestens 18.00 Uhr für eine am folgenden Tag vorgesehene Beladung,
2. mindestens 4 Stunden vor der Bereitstellung für eine am selben Tag vorgesehene Beladung;

b) für die Entladung

1. mindestens 24 Stunden vor der Bereitstellung,
2. mindestens 6 Stunden vor der Bereitstellung bei Transporten im Kurzstreckenverkehr (unter 100 Wasserkilometer laut Frachtberechnung),
3. bis 12.00 Uhr des der Bereitstellung vorhergehenden Tages bei Transporten mit Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport, sofern die Lieferfristen eine termingerechte Avisierung zulassen.

Zu S 31 der Transportverordnung:

§ 16

(1) Der Arbeitsauftrag gemäß Anlage 5 ist vom Schiffsführer dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb zur sofortigen Eintragung des vorgesehenen Lade- oder Löscheintritts vorzulegen.

(2) Erweist sich aus technischen Gründen der Kooperation zwischen den Verkehrsträgern eine Verlegung des im Arbeitsauftrag vorgesehenen Lade- oder Löscheintritts als notwendig, so ist eine einmalige Umbestellung zulässig. Diese hat der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb mindestens 2 Stunden vorher dem Schiffsführer im Arbeitsauftrag schriftlich zu bestätigen.

(3) Wartestunden für darüber hinausgehende Umstellungen oder Arbeitsunterbrechungen sind der Binnenreederei in Höhe der tariflichen Stundenlöhne der Schiffsbesatzung zu vergüten. Wartezeiten bis zu einer Stunde sind nicht, angefangene Stunden voll zu berechnen.

Zu § 32 der Transportverordnung:

§ 17

Die gesetzlichen Lade- und Löschrfristen ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Art des Umschlages	Lade- und Löschrfristen in Stunden bei Mengen bis bis bis bis über				
	100 t	250 t	500 t	750 t	750 t
Massen- bzw. Schüttgut					
1. Umschlag mit Kippanlagen, vollautomatischen Bandanlagen und gleichwertigen vollautomatischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 150 t je Stunde					8 12 18 22
2. Umschlag mit Greifkränen (über 5 t Hubkraft), Elevatoren, Sauganlagen und sonstigen vollmechanischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 30 t je Stunde	8	12	22	34	42
3. Umschlag mit Greifkränen (bis 5 t Hubkraft), sonstigen mechanischen Geräten (Elevatoren, Sauganlagen, mechanischen Schaufeln) und sonstigen mechanischen Vorrichtungen (z. B. Steinzangen, Lastmagnete) mit einer Leistung bis zu 30 t je Stunde	10	20	32	40	60
4. Umschlag mit Hakenkränen (Kübel) und sonstigen mechanischen Geräten und Einrichtungen (auch mechanischen Schaufeln), die manuell beschickt werden, soweit nicht Ziff. 3 gilt	14	30	54	82	112
5. Umschlag, manuell, ohne Verwendung mechanischer Geräte und Einrichtungen	24	48	96	132	156
Massengut gepackt, gesackt, in Kisten, Ballen, Fässern, Rollen, Platten, Blöcken					
6. Umschlag gemäß Ziff. 4	20	42	84	108	120
7. Umschlag gemäß Ziff. 5	28	60	108	132	156
Holz in Stämmen, Stangen und Rollen sowie Schnittholz ab 4 m Länge und 24 mm Stärke					
8. Umschlag gemäß Ziff. 4	22	60	96	108	120
9. Umschlag gemäß Ziff. 5	28	60	108	132	150
Altpapier, Leicht- und Sperrgut					
10. Umschlag gemäß Ziff. 4	36	72	96	—	—
11. Umschlag gemäß Ziff. 5	40	96	108	—	—
Stückgut					
12. Umschlag mit mechanischen Geräten	8 t je Stunde				
13. Umschlag, manuell	6 t je Stunde				